



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
Wirtschaftskammer Niederösterreich,
Fachvertretung der Fahrschulen
Landsbergerstraße 1
3100 St. Pölten

RU6-A-204/322-2021 Beilagen
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben) 1

E-Mail: post.ru6@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13710 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Dr. Josef Wanek	12900	15. Juli 2021

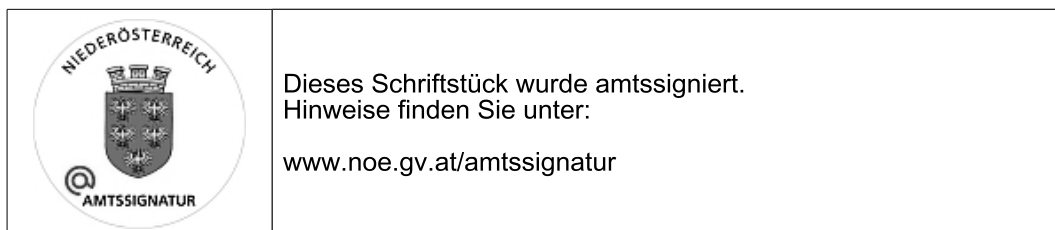
Betrifft

Abgelaufene Bewilligung gemäß § 122 KFG oder 19 FSG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die angeschlossene an die FahrprüferInnen ergangene Information darf mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme übermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landeshauptfrau
Dr. W a n e k





Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Mag. Alois Stockinger
Abteilung Verkehrsrecht

RU6-A-204/322-2021
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ru6@noel.gv.at	
Fax: 02742/9005-13710	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn
Dr. Wanek

(0 27 42) 9005

Durchwahl
12900

Datum

15. Juli 2021

Betrifft

Praktische Fahrprüfung, Kontrolle der Übungs- und Ausbildungsfahrtenbescheide

Sehr geehrte Fahrprüferin!

Sehr geehrter Fahrprüfer!

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat betreffend die Kontrolle der Übungs- und Ausbildungsfahrtenbescheide (L/L17) bei den praktischen Fahrprüfungen zur Feststellung der Tatsache, ob die an der Prüfung teilnehmende Person auch tatsächlich ein Begleiter ist, mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, folgenden Text in Kapitel 7.1. des Prüferhandbuches aufzunehmen:

„(...) Weiters ist der Fahrprüfer berechtigt, bei den Ausbildungsformen mit Übungs- und Ausbildungsfahrten in Zweifelsfällen zu kontrollieren, ob die neben dem Kandidaten sitzende Person auch als Begleiter im Bescheid genannt ist. Andere Personen, als die im Bescheid genannten Begleiter oder Ausbildner sind nicht berechtigt, während der Prüfungsfahrt neben dem Kandidaten zu sitzen.

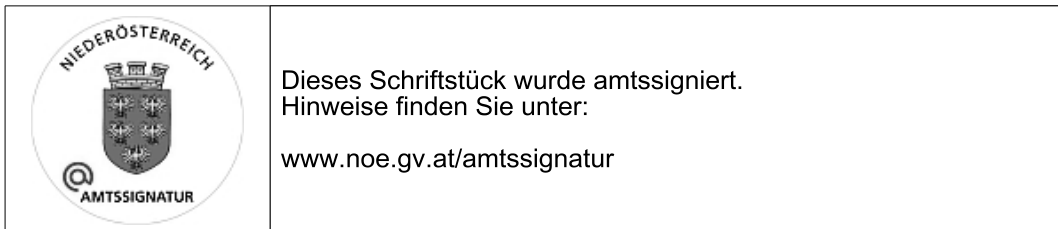
Um eine solche Kontrolle zu ermöglichen, wird empfohlen, dass der Kandidat von der Fahrschule in Voraus aufgefordert wird, den Übungs- oder Ausbildungsfahrtenbescheid zur praktischen Prüfung mitzubringen.

Der Fahrprüfer hat hingegen nicht die Gültigkeit des Bescheides zu kontrollieren.

Da es sich bei der Prüfungsfahrt um keine Übungs- oder Ausbildungsfahrt handelt, darf eine praktische Prüfungsfahrt nämlich auch dann stattfinden, wenn die Gültigkeitsdauer des Bescheides bereits verstrichen ist!“

Da derzeit noch kein konkreter Zeitpunkt feststeht, wann das aktualisierte Prüferhandbuch versendet wird, wurde vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie mitgeteilt, dass nichts dagegenspricht, die oben genannte Vorgangsweise ab sofort anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landeshauptfrau
Dr. W a n e k



Von: Schubert Wolfgang <Wolfgang.Schubert@bmk.gv.at>

Gesendet: Donnerstag, 24. Juni 2021 09:30

An: Alle Landesregierungen

Betreff: Übungs- und Ausbildungsfahrten

Liebe KollegInnen!

Nachfolgend zu den Diskussionen bei der Verkehrsreferententagung zur Frage der Kontrolle der Übungs- und Ausbildungsfahrtenbescheide bei den praktischen Fahrprüfungen zur Feststellung der Tatsache ob die an der Prüfung teilnehmende Person auch tatsächlich ein Begleiter ist, ist beabsichtigt folgenden Text in Kapitel 7.1. des Prüferhandbuches aufzunehmen:

*„(...) Weiters ist der Fahrprüfer berechtigt, bei den Ausbildungsformen mit Übungs- und Ausbildungsfahrten in Zweifelsfällen zu kontrollieren, ob die neben dem Kandidaten sitzende Person auch als Begleiter im Bescheid genannt ist. Andere Personen, als die im Bescheid genannten Begleiter oder Ausbildner sind nicht berechtigt, während der Prüfungsfahrt neben dem Kandidaten zu sitzen. Um eine solche Kontrolle zu ermöglichen, wird empfohlen, dass der Kandidat von der Fahrschule in Voraus aufgefordert wird, den **Übungs- oder Ausbildungsfahrtenbescheid zur praktischen Prüfung mitzubringen**. Der Fahrprüfer hat hingegen nicht die Gültigkeit des Bescheides zu kontrollieren. Da es sich bei der Prüfungsfahrt um keine Übungs- oder Ausbildungsfahrt handelt, **darf eine praktische Prüfungsfahrt nämlich auch dann stattfinden, wenn die Gültigkeitsdauer des Bescheides bereits verstrichen ist!**“*

Da aber derzeit ein konkreter Zeitpunkt, wann das Prüferhandbuch versendet wird, noch nicht feststeht, darf mitgeteilt wird, dass nichts dagegen spricht, die oa. Vorgangsweise ab sofort anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Schubert

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Sektion IV

Abteilung ST1 - Kraftfahrwesen

Mag. Wolfgang Schubert

+43 1 711 62-65 5529

Radetzkystraße 2, 1030 Wien, Österreich

wolfgang.schubert@bmk.gv.at

www.bmk.gv.at/ / infothek.bmk.gv.at

Praktische Fahrprüfung bei abgelaufener Bewilligung

§ 19 FSG bzw § 122 KFG

Das bmvit erhielt kürzlich eine Anfrage bezüglich des Vorgehens bei der praktischen Fahrprüfung bei § 19 FSG bzw § 122 KFG. Konkret ging es darum wie vorzugehen ist, wenn die praktische Fahrprüfung nach Ablauf der Übungs- oder Ausbildungsfahrtenbewilligung abgelegt werden soll. Die Antwort des Verkehrsministeriums lautet:

Offensichtlich wird weitgehend die Meinung vertreten, dass im Fall einer abgelaufenen Übungs- Ausbildungsfahrtenbewilligung eine Fahrprüfung mit privatem Begleiter nicht mehr abgenommen werden darf. Dies kommt auch auf Seite 10 des vor Kurzem verschickten neuen Prüferhandbuches zum Ausdruck, da bei den beispielhaft aufgezählten Fällen, in denen der Prüfer die Abnahme der Fahrprüfung verweigern kann, auch eine solche abgelaufene Bewilligung genannt ist.

Die Fachabteilung IV/ST4 des bmvit vertritt in dieser Frage eine andere Auffassung: Wie bereits wiederholt besprochen wurde, ist die Prüfungsfahrt keine Übungs- Ausbildung- oder Schulfahrt, sondern eine Fahrt sui generis. Demnach ist dafür auch eine Übungsfahrtenbewilligung nicht (mehr) erforderlich. Diese Bewilligung ist ausschließlich eine Bewilligung für die privaten Fahrten von Bewerber und Begleiter und ist nicht etwa eine Bewilligung für die gesamte Ausbildung. In diesem Sinne spräche auch nichts dagegen, wenn nach Ablauf der Bewilligung noch eine etwa fehlende Perfektionsschulung in der Fahrschule absolviert wird. Die einzige Wirkung des Ablaufes der Bewilligung ist, dass keine privaten Fahrten mehr durchgeführt werden dürfen.

In diesem Sinne ist § 6 Abs. 4 fünfter Satz der FSG-PV zu lesen. Auch wenn der Begleiter nunmehr keine Übungs- Ausbildungsfahrten mehr begleiten darf, so hat er dennoch für die gesamte oder einen Teil der Zeit die Funktion des Begleiters innegehabt und ist als "Begleiter" im Sinne des oa. Satzes anzusehen. Es darf (bzw. hat) die Prüfung mit einem solchen (ehemaligen) Begleiter stattzufinden und die Bestimmung ist keinesfalls dahingehend auszulegen, dass aufgrund der nicht mehr aufrechten Begleitereigenschaft nunmehr jegliche andere Person als Begleiter herangezogen werden dürfe, d.h. Begleiter für die Fahrprüfung sind nach wie vor nur die im Bewilligungsbescheid genannten Personen.

Es ist nicht Aufgabe der Fahrprüfer, das Vorhandensein von (gültigen) Übungs- Ausbildungsbewilligungen zu kontrollieren. Es ist vielmehr Verantwortung der Fahrschule, dafür zu sorgen, dass jeder Kandidat die Prüfungsfahrt entsprechend der mit ihm durchgeführten Fahrausbildung ablegt. So kann (oder darf) es daher nicht vorkommen, dass etwa ein Kandidat mit Normalausbildung zu einer Fahrprüfung mit "Begleiter" (der gar keiner ist) und in seinem Privatfahrzeug antritt. Sollten hier Verdachtsmomente oder Zweifel beim Prüfer auftreten, so wird empfohlen, dass sich der Prüfer formlos (aber schriftlich) vom teilnehmenden Fahrlehrer bestätigen lässt, dass der Kandidat tatsächlich ein § 122 KFG oder § 19 FSG-Kandidat ist. Es sollte jedoch jedenfalls unterlassen werden, dass Fahrprüfungen nicht abgenommen werden, weil der Kandidat seinen Bewilligungsbescheid aus welchen Gründen auch immer bei der praktischen Fahrprüfung nicht vorlegen kann.

Die entsprechende Textpassage auf Seite 10 des Prüferhandbuches wird bei einer nächsten Überarbeitung adaptiert werden, da aber zur Zeit die Einschulung der Fahrprüfer auf das neue Prüferhandbuch im Gange ist, wird dieser Punkt vorweg klargestellt und es darf ersucht werden, dies hinkünftig in der genannten Form handzuhaben und zu schulen.



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

A 1071 Wien, Radetzkystrasse 2
Telefax (0222) 3221155 bmo/wv
Telex 61 3221155 bmo/wv
Telefon 132 481 st/wa (Straßenverkehr)
Telefax (0222) 713 03 26
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolizei)
Telefax (0222) 711 62/9154 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)
DVR 0090204

Zl. 179.618/4-I/7/93

An alle
Herrn Landeshauptmänner

Sachbearbeiter Dr. Kast
Tel (0222) 711 62 0W 9387

Betr.: Lenkerprüfung

1. An das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wurde das Problem herangetragen, ob die Lenkerprüfung (Prüfungsfahrt) abgenommen werden darf, wenn die Bewilligung zur Vornahme von Übungsfahrten bereits abgelaufen ist.
2. Dazu ist festzuhalten, daß für die Prüfungsfahrt bei Kandidaten, die nicht im Rahmen einer Fahrschule zur Prüfung antreten, keine Bewilligung zur Vornahme von Übungsfahrten erforderlich ist. Somit kann eine abgelaufene Übungsfahrtbewilligung auch nicht die Abnahme der praktischen Lenkerprüfung verhindern.
3. Gemäß § 70 Abs. 2a 2. Satz KFG 1967 darf die erforderliche Schulung (hier: Mindestschulung § 65b KDV 1967) aber nicht länger als vor 18 Monaten abgeschlossen worden sein.

Wien, am 23. März 1993

Für den Bundesminister:

i.V. K A S T

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Zeitlinger